



Merkblatt/Formular zur Anmeldung

Sie ziehen um nach Nörvenich? Dann müssen Sie sich bei uns anmelden. Die Anmeldung können Sie in während der Öffnungszeiten MO-FR. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr DO. 14.00 Uhr – 17.30 Uhr und jeden 1. Und 3. Dienstag im Monat von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr im Bürgerservice- und Gewerbeamt der Gemeinde Nörvenich vornehmen.

Benötigt werden

- **Personalausweis**
- **Reisepass**

falls vorhanden oder wenn Sie keinen Personalausweis besitzen. Auch im Reisepass wird der aktuelle Wohnort eingetragen.

- **Nationalpass mit Aufenthaltsgenehmigung oder Visum**
- **Bei einer Anmeldung im Familienverband benötigen wir die Ausweisdokumente aller zuziehenden Personen**
- **Anmeldeformular mit Unterschrift der oder des Meldepflichtigen**

Sie erhalten das Anmeldeformular im Bürgerservice- und Gewerbeamt oder zum Download auf der Homepage der Gemeinde Nörvenich. Wenn Sie persönlich vorsprechen und die Anmeldung nicht durch eine bevollmächtigte Person erfolgt, benötigen Sie kein Anmeldeformular. In diesem Falle übernehmen wir für Sie gerne die Erstellung des Formulars anhand Ihrer Angaben.

- **Bescheinigung der Wohnungsgeberin oder des Wohnungsgebers über den Einzug**

In der Wohnungsgeber-Bescheinigung ist der tatsächlich vollzogene Einzug zu bestätigen. **Im Voraus ausgestellte** Bescheinigungen mit einem **in der Zukunft liegenden Einzugsdatum** können wir daher **nicht** anerkennen. Ihre Vermieterin oder Ihr Vermieter ist verpflichtet, Ihnen die Bescheinigung innerhalb von zwei Wochen nach Bezug der Wohnung auszustellen. Es reicht nicht aus, den Mietvertrag vorzulegen. Ebenfalls kann eine formlose Mail des Vermieters an die Meldebehörde nicht als Wohnungsgeberbescheinigung anerkannt werden. Eine Wohnungsgeberbescheinigung erhalten Sie im Bürgerservice- und Gewerbeamt oder zum Download auf der Homepage der Gemeinde Nörvenich.

- **Wenn Sie aus dem Ausland zuziehen**

und verheiratet oder verpartnert sind, bringen Sie bitte Ihre Eheurkunde (Auszug aus dem Eheregister) oder Lebenspartnerschaftsurkunde mit. Außerdem benötigen wir die Geburtsurkunden (Auszug aus dem Geburtsregister) Ihrer ebenfalls zuziehenden minderjährigen Kinder. Bei ausländischen Urkunden wird zudem eine Übersetzung durch eine Dolmetscherin, einen Dolmetscher, eine Übersetzerin oder einen Übersetzer benötigt. Diese müssen in Deutschland öffentlich bestellt oder beeidigt sein. Urkunden und Übersetzungen müssen im Original vorgelegt werden. Zudem ist es bei Zuzug aus dem Ausland nicht möglich, dass an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person vorspricht.